

Neue Fahrerlaubnisklassen ab 19. Januar 2013

Klasse	Bemerkung	Mindestalter
AM		
Zweirädrige Kleinkrafträder mit: <ul style="list-style-type: none"> • bbH max. 45 km/h • Hubraum max. 50 ccm bei Verbrennungsmotor • Leistung max. 4 kW bei Elektromotor 	Einschluss: keine Zusammenfassung der alten Klassen M und S	16 Jahre
Dreirädrige Kleinkrafträder mit: <ul style="list-style-type: none"> • bbH max. 45 km/h • Hubraum max. 50 ccm bei Fremdzündungsmotoren • Leistung max. 4 kW bei Diesel-/Elektromotor 		
Vierrädrige Leicht-Kfz mit: <ul style="list-style-type: none"> • bbH max. 45 km/h • Hubraum max. 50 ccm bei Fremdzündungsmotoren • Leistung max. 4 kW bei Diesel-/Elektromotor • Leermasse max. 350 kg 		
A1		
Krafträder mit <ul style="list-style-type: none"> • Hubraum max. 125 ccm • Leistung max. 11 kW • Verhältnis Leistung/Gewicht max. 0,1 kW/kg 	Einschluss: AM Geschwindigkeitsbeschränkung 80 km/h für Fahrer unter 18 Jahren entfällt	16 Jahre
Dreirädrige Kfz mit symmetrisch angeordneten Rädern <ul style="list-style-type: none"> • Hubraum über 50 ccm (bei Verbrennungsmotoren) oder bbH über 45 km/h • Leistung max. 15 kW 		

Klasse	Bemerkung	Mindestalter
--------	-----------	--------------

A2

Krafträder mit

- Leistung max. 35 kW
- Verhältnis Leistung / Gewicht max. 0,2 kW/kg

Bei zweijährigem Vorbesitz der Klasse ~~SA1%~~ nur praktische, aber keine theoretische Prüfung erforderlich

18 Jahre

Einschluss: AM, A1

A

Krafträder mit

- Hubraum über 50 ccm oder
- bbH über 45 km/h

Bei zweijährigem Vorbesitz der Klasse ~~SA2%~~ nur praktische, aber keine theoretische Prüfung erforderlich

20 Jahre bei Aufstieg von ~~SA2%~~ auf ~~SA%~~

21 Jahre für Trikes

Dreirädrige Kraftfahrzeuge mit Leistung über 15 kW

Einschluss: AM, A1, A2

Dreirädrige Kraftfahrzeuge mit symmetrisch angeordneten Rädern mit

- Hubraum über 50 ccm (bei Verbrennungsmotoren) oder
- bbH über 45 km/h
- Leistung über 15 kW

24 Jahre für Krafträder beim Direkteinstieg

bbH = bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit

Klasse	Bemerkung	Mindestalter
--------	-----------	--------------

B

Kfz . ausgenommen Kfz der Klassen AM, A1, A2 und A . mit

- zG max. 3.500 kg
- max. 8 Personen außer dem Fahrer

Anhängerregelung

- Anhänger mit zG max. 750 kg immer erlaubt
- Anhänger mit zG über 750 kg erlaubt, wenn zG der Fahrzeugkombination max. 3.500 kg

Einschluss: AM, L

18 Jahre

Wegfall der Bestimmung zG Anhänger max. Leermasse des Zugfahrzeugs% bei der Anhängerregelung

17 Jahre beim Begleiteten Fahren (BF 17)

B96

Kfz der Klasse B mit Anhänger mit:

- zG des Anhängers über 750 kg
- zG der Fahrzeugkombination über 3.500 kg, aber max. 4.250 kg

Wird durch Zuteilung der Schlüsselzahl 96 erteilt.

vgl. Klasse B

Keine Prüfung, aber besondere Schulung erforderlich.

BE

Kfz der Klasse B mit Anhänger oder Sattelanhänger mit

- zG des Anhängers über 750 kg, aber max. 3.500 kg

Vorbesitz: B

vgl. Klasse B

Keine Theorieprüfung, aber praktische Prüfung erforderlich

zG = zulässige Gesamtmasse



PDF Complete

Your complimentary use period has ended. Thank you for using PDF Complete.

[Click Here to upgrade to Unlimited Pages and Expanded Features](#)

Klasse	Bemerkung	Mindestalter
--------	-----------	--------------

L

Zugmaschinen		16 Jahre
--------------	--	----------

- für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke
- bbH max. 40 km/h
- mit Anhänger darf max. 25 km/h gefahren werden.

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen, selbstfahrende Futtermischwagen, Stapler und andere Flurförderzeuge mit

- bbH max. 25 km/h
- auch mit Anhänger

T

Zugmaschinen	Einschluss: AM, L	16 Jahre
--------------	-------------------	----------

- für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke
- bbH max. 60 km/h
- für Fahrer unter 18 Jahren gilt: bbH max. 40 km/h
- auch mit Anhänger

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen oder Selbstfahrende Futtermischwagen

- für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke
- bbH max. 40 km/h
- auch mit Anhänger



PDF Complete

Your complimentary use period has ended. Thank you for using PDF Complete.

[Click Here to upgrade to Unlimited Pages and Expanded Features](#)

Klasse	Bemerkung	Mindestalter
C		
Kfz . ausgenommen Kfz der Klassen AM, A1, A2 und A . mit	Vorbesitz: B	21 Jahre
<ul style="list-style-type: none"> • zG über 3.500 kg • max. 8 Personen außer dem Fahrer • Anhänger bis 750 kg zG 	Einschluss: C1	18 Jahre nach erfolgter Grundqualifikation sowie für Personen während oder nach einer sspezifischen Berufsausbildung%

CE		
Kfz der Klasse C mit Anhänger oder Sattelanhänger mit	Vorbesitz: C	21 Jahre
<ul style="list-style-type: none"> • zG Anhänger über 750 kg 	Einschluss: BE, C1E, T sowie D1E bei Vorbesitz D1 und DE bei Vorbesitz D	18 Jahre nach erfolgter Grundqualifikation sowie für Personen während oder nach einer sspezifischen Berufsausbildung%

Fahrerlaubnisse der Klassen D1, D1E, D, DE, C, CE gelten 5 Jahre, die der Kl. C1 und C1E bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres, ab 45 Jahre 5 Jahre.

Führerscheine gelten 15 Jahre.

Führerscheine, die vor dem 19.01.2013 ausgestellt worden sind, sind bis zum 19.01.2033 umzutauschen.